

## TK04/2004

### ■ Zum Thema: Stiefkind Entbündelung? – Mitnichten!

Zahlen belegen, dass im aktuellen Ausbaustand von Entbündelung ein enormes Potenzial liegt. Die RTR-GmbH sieht dies als Bestätigung, Maßnahmen zur Forcierung von Entbündelung weiter voran zu treiben.

Seite 02

### ■ Regulatorisches: Die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im kontradiktorischen Verfahren

Mit Erkenntnis vom 25.02.2004 hat der Verwaltungsgerichtshof zum Thema „Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ über den Anlassfall hinausgehende Feststellungen getroffen.

Seite 04

### ■ Internationales: Fertigstellung der gemeinsamen Position zu Regulierungsmaßnahmen zwischen Europäischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission

Die European Regulators Group veröffentlicht Ende April 2004 eine gemeinsame Position zur harmonisierten Anwendung von Regulierungsmaßnahmen und eine gemeinsame Position zu Bitstream Access.

Seite 05

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

**RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS - G M B H**

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79  
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at), <http://www.rtr.at>

#### **IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,  
Hersteller und Redaktion:  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort: Wien



## ■ Zum Thema: Stiefkind Entbündelung? – Mitnichten!

TK04/2004  
VOM 19. APRIL 2004

Anfang 2004 waren in Österreich rund 26.000 Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) der Telekom Austria AG entbündelt. Dies entspricht einem Anteil von 0,85 % aller Leitungen, womit Österreich im europäischen Vergleich<sup>1</sup> etwas unter dem Durchschnitt zu liegen kommt. Zieht man darüber hinaus in Betracht, dass rund 75 % dieser entbündelten TASLen von nur zwei Unternehmen – nämlich UTA und Inode – entbündelt wurden, so kann man leicht zum Schluss gelangen, dass Entbündelung<sup>2</sup> in Österreich ein eher stiefmütterliches Dasein fristet. Doch der Schein trügt.

ihrer Nachhaltigkeitsstrategien, die Maßnahmen zur Forcierung von Entbündelung weiter voranzutreiben. Entbündelung ist allerdings ein kostenintensives Unterfangen. Neben dem monatlich an die Telekom

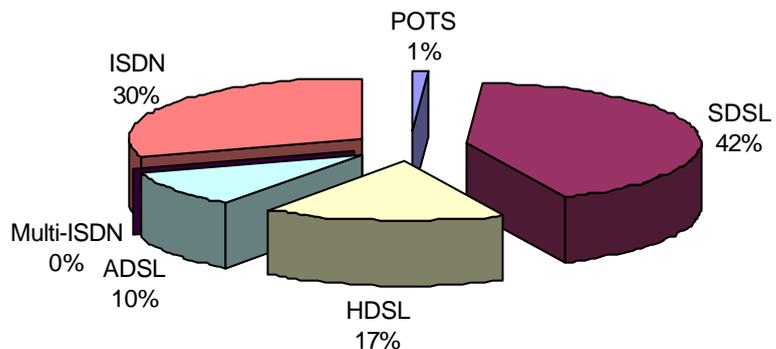


Abb. 1: Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen (Q 4/2003)

Welch enormes Potenzial im aktuellen Ausbaustand von Entbündelung bereits steckt, zeigen die Zahlen: So hatte Anfang 2004 bereits knapp die Hälfte aller österreichischen Haushalte (47 %) die Möglichkeit, von zumindest einem Entbündelungspartner angebunden zu werden, d.h. diese Haushalte lagen bereits im Anschlussbereich entbündelter Hauptverteiler (HVt). In der Bundesländerstatistik führt Wien mit über 92 % potenziell entbündelter Haushalte, gefolgt von Vorarlberg (71 %) und Salzburg (40 %); Schlusslicht ist das Burgenland mit 11 %. Die jährliche Steigerungsrate bei den entbündelten Leitungen lag im letzten Jahr bei beachtlichen 179 %. Auch wenn dieses Wachstum auf relativ niedrigem Niveau verläuft, kann eine steigende Nachfrage konstatiert werden. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sieht dies als Bestätigung und Auftrag im Sinne

Austria zu entrichtenden Überlassungsentgelt für die entbündelte TASL von dzt. EUR 10,90 exkl. USt sind Einmalkosten je erschlossenen Hauptverteiler (HVt) für die Errichtung/Adaption der Kollokationsfläche, die Anbindung an das Backbone sowie für im Netz notwendiges Equipment für Sprachtelefonie, xDSL oder Mietleitungen zu kalkulieren. Dazu kommen monatliche Kosten je HVt für Miete des Kollokationsraumes, Anbindung an das Backbone und Wartung. Je TASL fallen für den Entbündelungspartner zudem Einmalkosten für Voranfrage, Bestellung und Durchschaltung der TASL sowie für das erforderliche netz- und kundenseitige Equipment für die diversen Dienste an.

Fortsetzung auf Seite 03

<sup>1</sup> Quelle: ECTA DSL Scorecard, Stand September 2003

<sup>2</sup> Engl. Unbundling of the Local Loop (ULL)



## ■ Zum Thema: Stiefkind Entbündelung? – Mitnichten!

TK04/2004  
VOM 19. APRIL 2004

Zur Deckung dieser Kosten und der Erreichung eines positiven Business Cases sind verschiedene Ansätze möglich. Zumeist wird dies durch eine Bündelung von breitbandigen Datendiensten mit Sprachtelefonie oder anderen Dienstleistungen erreicht. Aktuell werden 69 % der entbündelten Leitungen für breitbandige Datendienste (HDSL, SDSL, ADSL) und 30 % für ISDN genutzt.

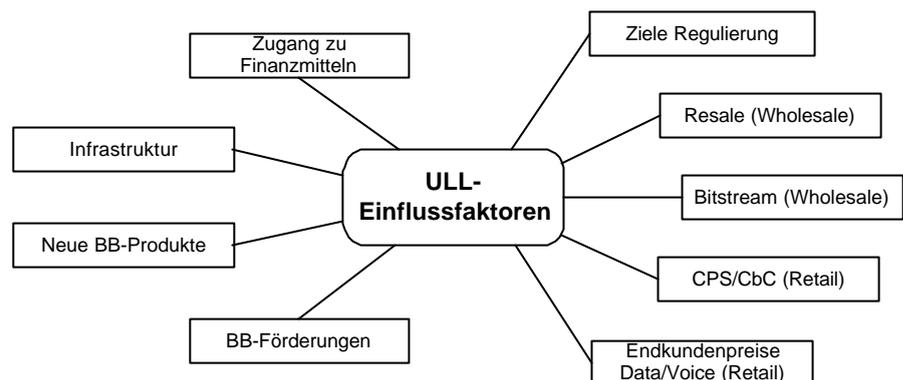


Abb. 2: Unbundled Local Loop (ULL)-Einflussfaktoren

Diesen Kosten steht eine Reihe von Vorteilen für den „Entbündler“ gegenüber. So eröffnet Entbündelung die Möglichkeit des Auftretens als „Full Service Provider“ durch Bündelung von Sprach- und Datendiensten, von weitgehend unabhängiger Produktgestaltung oder des Anbietens spezifischer Service Level Agreements. Diese Faktoren wirken sich sowohl auf die Differenzierung vom Mitbewerber als auch auf die Kundenbindung positiv aus. Darüber hinaus kann dem deutlich erhöhten Innovationspotenzial durch die Möglichkeit zur Einführung neuer Technologien und Dienste besondere Bedeutung zugemessen werden.

Entbündelungsentscheidungen haben Auswirkungen auf andere regulatorische Themen und vice versa. Nicht nur durch die immer wiederkehrende Diskussion, ob nun Infrastrukturwettbewerb oder Dienstleistungswettbewerb gefördert werden soll, sondern auch durch die unterschiedlichen Interessen der Marktteilnehmer ist es erforderlich, die Entbündelung im Kontext zu anderen regulatorischen Themen zu betrachten. So ist z.B. bei der Preissetzung darauf zu

achten, dass zu anderen Wholesale-Produkten ein ausreichend hoher Preisabstand besteht, der auch das unterschiedlich hohe Risiko berücksichtigt. Andernfalls könnte es zu unerwünschten Kannibalisierungseffekten kommen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für verstärkte Tätigkeiten der Betreiber im Rahmen der Entbündelung gegeben sind, wurden doch neben der Vollentbündelung in den letzten Jahren auch Teilentbündelung und „line sharing“ möglich gemacht. Trotzdem bleibt die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für Entbündelung auch im Jahr 2004 integraler Bestandteil der von der RTR-GmbH verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie: Damit Entbündelung sicher kein Stiefkind in Österreichs Telekommunikationslandschaft wird.



## ■ Regulatorisches: Die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

TK04/2004  
VOM 19. APRIL 2004

### Die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im kontradiktorischen Verfahren

In den Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) werden oftmals Daten von Parteien vorgelegt, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten. In der Praxis besteht die Vorgangsweise darin, dass die Parteien der Behörde vollständige Schriftsätze übermitteln, während die gegnerische Verfahrenspartei eine sogenannte „bereinigte“ Version erhält.

Mit dem nunmehr vorliegenden Erkenntnis vom 25.2.2004, Zl. 2002/03/0273 hat der Verwaltungsgerichtshof zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über den Anlassfall hinausgehende Feststellungen getroffen.

So hat der Verwaltungsgerichtshof einen wesentlichen Verfahrensmangel darin festgestellt, dass der Beschwerdeführerin die dem Berechnungsmodell zu Grunde gelegten Inputdaten nicht offen gelegt wurden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nämlich „*unerheblich, ob diese Daten wie die belangte Behörde meint – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse [...] darstellen. In einem rechtsstaatlichen Verfahren darf es keine geheimen Beweismittel geben [...]; wenn sich die belangte Behörde in ihren Feststellungen auf ein Beweismittel stützt, hat sie den Verfahrensparteien zuvor hiezu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da der Beschwerdeführerin nur ein unvollständiges Gutachten übermittelt wurde, war es ihr nicht möglich, sich mit für das Ergebnis des Gutachtens wesentlichen Annahmen auseinander zu setzen;*“ (VwGH im zit Erk., S. 24).

Durch dieses Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof das Spannungsverhältnis

zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einerseits und Transparenz/Nachprüfbarkeit andererseits eindeutig gelöst, indem er – zumindest nach dem Wortlaut des Erkenntnisses – die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dort nicht mehr zuzulassen scheint, wo es um tragende Beweismittel eines Verfahrens geht. Dies bedeutet, dass eine wie immer geartete Interessenabwägung zwischen den beiden Rechtsgütern daher nicht mehr zu treffen ist.

### Gratwanderung für die Regulierung: Parteienghör versus Datenschutz

Die Konsequenzen sind weit reichend. Die Regulierungsbehörden haben der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch in anhängigen Verfahren Rechnung zu tragen. Dies bedeutet zwar keinesfalls, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien nunmehr ohne weiters für die Allgemeinheit zugänglich sind. Die Pflicht zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt grundsätzlich weiter aufrecht (vgl. auch § 125 TKG 2003 bzw. § 17 AVG betreffend die Akteneinsicht, § 1 DSGVO u.a.).

In Fällen, in denen vorgelegte Daten jedoch als Beweismittel dienen oder in Beweismittel einfließen (z.B. in Gutachten), sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht (mehr) zu berücksichtigen; der Grundsatz des umfassenden Parteiengehörs tritt in den Vordergrund.



## ■ Internationales: Gemeinsame Position zu Regulierungsmaßnahmen zwischen Regulatoren, ERG und EK

TK04/2004  
VOM 19. APRIL 2004

Im Mai 2003 startete die European Regulators Group (ERG) und die Europäische Kommission (EK) ihre gemeinsame Arbeit an einer harmonisierten Anwendung von Regulierungsmaßnahmen nach dem neuen Rechtsrahmen (siehe auch Newsletter TK09/2003 und TK02/2004). Die öffentlichen Anhörungen und die Konsultation dazu sind nun abgeschlossen und die endgültige Publikation des Dokuments mit dem Titel „ERG Common Position on the approach to appropriate remedies in the new regulatory framework“ ist für 23.04.2004 auf der Website der ERG vorgesehen: <http://www.erg.eu.int>

Diese gemeinsame Position der Regulierungsbehörden soll dazu beitragen, die harmonisierte Umsetzung des neuen Rechtsrahmens zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden die Regulatoren die im Dokument beschriebenen Überlegungen des Zusammenhangs von festgestellten Wettbewerbsproblemen und geeignetsten Regulierungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf die nationalen Besonderheiten der Märkte weitgehendst berücksichtigen.

### Gemeinsame ERG Position zu Bitstream Access fertiggestellt

In Ergänzung zur Veröffentlichung dieser Position ist gleichzeitig auch die Veröffentlichung einer gemeinsamen ERG Position zum Thema „Bitstream Access“ geplant (siehe auch Newsletter TK09/2003). Dieses Dokument behandelt vor allem die Definition und Abgrenzung von „Bitstream Access“.

### Start der öffentlichen Konsultation zur Empfehlung bezüglich Kostenrechnung und kostenrechnerischer Trennung voraussichtlich Ende April

Aufgrund durch den neuen Rechtsrahmen veränderter Anforderungen an regulatorische Kostenrechnungssysteme plant die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Empfehlung zur Zusammenschaltung (Teil 2: Getrennte Buchführung und Kostenrechnung). Beispielsweise soll eine neue Empfehlung einen technologieneutralen Ansatz bezüglich der Kostendarstellung und Ermittlung ermöglichen und damit dem neuen Rechtsrahmen entsprechen. Die alte Empfehlung bezog sich vor allem auf Festnetze (siehe Newsletter TK07/2003).

Schritt	Harmonisierungsdokument
1. Marktdefinition	Empfehlung über relevante Produkte und Dienstmärkte
2. Marktanalyse und SMP	Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht
3. Regulierungsmaßnahmen	Gemeinsame Position der European Regulators Group (ERG)

Die ERG hat in einem ersten Schritt ein gemeinsames Dokument erarbeitet, in welchem Änderungsvorschläge aus Sicht der Regulierungsbehörden enthalten sind. Dieses Dokument ist nun die Ausgangsbasis einer öffentlichen Konsultation, welche

Mit diesem Dokument, welches ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der ERG ist, liegen nun für alle wesentlichsten Schritte Harmonisierungsdokumente gerade rechtzeitig vor den ersten Entscheidungen der nationalen Behörden bezüglich Marktanalysen und Regulierungsmaßnahmen vor.

zwischen Ende April 2004 Mitte Juni 2004 geplant ist. Auch ein öffentliches Hearing ist vorgesehen. Genauere Termine sind derzeit nicht bekannt, werden aber noch auf der Website der ERG bekannt gegeben.

